

## Mitteilungsvorlage

zur Vorberatung im	<b>Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales</b>
zur Kenntnis im	<b>Ortsbeirat Lustnau</b>
zur Kenntnis im	<b>Ortsbeirat Stadtmitte</b>
zur Vorberatung im	<b>Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung</b>
zur Behandlung im	<b>Gemeinderat</b>
zur Kenntnis im	<b>Jugendgemeinderat</b>

---

**Betreff:** Sanierung und Erweiterung Musikschule; Neubau  
Martinskindergarten und Köstlinschule; Beschluss zum  
Gesamtkonzept; erweiterter Planungsbeschluss;  
Baubeschluss 1. BA Sanierung; hier: Beantwortung der  
Fragen aus der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020

Bezug: Vorlage 242/2020

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Die Behandlung der Vorlagen 54 und 54a im Gemeinderat am 22.10. wurde abgebrochen und zur Vorberatung in den KuBiS am 5.11. und Planungsausschuss am 12.11 verwiesen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, in den beiden Ausschüssen die untenstehenden Fragen (**jeweils fett gedruckt**) zu beantworten. Diesem Auftrag kommen wir mit dieser Vorlage nach.

Folgende Fragen wurden der Verwaltung gestellt:

#### 1. Allgemein zum Gesamtvorhaben

- **Welche konkreten baulichen Auswirkungen hat der Beschlussantrag 1 der Vorlage 54/2020?**  
Der Beschlussantrag 1 der Vorlage bestätigt lediglich das vorgelegte Gesamtkonzept. Dieses sieht vor, nicht nur die Sanierung und Erweiterung der Musikschule planerisch weiter zu verfolgen, son-

den den Martinskindergarten und die Köstlinschule in die Betrachtung aufzunehmen und auf dieser Grundlage das Projekt weiter zu bearbeiten. Die Planung wird erst über spätere Beschlüsse konkretisiert (Planungsbeschluss mit Raumprogrammen, Baubeschluss). Der Beschlussantrag 1 löst noch keine baulichen Maßnahmen aus.

- **Welche Form der Beteiligung (Schulleitung, Lehrer\_innen, Elternschaft) ist in solchen Entwicklungs- und Planungsverfahren normalerweise vorgesehen?**

Die Grundsatzentscheidungen werden mit den Trägern, Einrichtungs- bzw. Schulleitungen und Elternbeiräten vorbesprochen. Diese Personengruppen werden darüber hinaus und wie üblich ab dem Planungsbeschluss in Form einer regelmäßig einberufenen Projektgruppe an der weiteren Planung angemessen beteiligt.

## 2. Zum vorgesehener Standort Musikschule und Köstlinschule

- **Wird die Maßnahme durch den Förderantrag verzögert?**

Entsprechend dem Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Palmer soll mit Beschlussantrag 3 „der Baubeschluss für die Sanierung des Neubaus vorbereitet werden“. Nach aktuellen Informationen des Fördergebers kann bis Leistungsphase 4 „Baugesuchsplanung“ unschädlich weitergeplant werden. Die Verwaltung geht derzeit nicht von einer Verzögerung des Projektes wegen des Förderantrages aus und wird gleichzeitig bis zu einem tragfähigen Förderbescheid keine förderschädlichen Maßnahmen durchführen.

- **Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit gibt es zwischen Musikschule und Grundschulen?**

Die Tübinger Musikschule arbeitet auf sehr unterschiedliche Weise mit Grundschulen zusammen. So finden Kooperationen als Streicher-, Bläser oder Percussionsklassen, Blockflötenunterricht oder dem Programm Musik-Bewegung-Sprache statt. Eine Übertragung eines dieser Formate auf die Köstlinschule ist durch die räumliche Nähe und das vorhandene Instrumentarium einfach umzusetzen. Auch eine Entwicklung neuer Kooperationsformate ist denkbar. Eine Zusammenarbeit der Köstlinschule mit der Musikschule hat bereits in der Vergangenheit bestanden.

- **Sollte die Köstlinschule am Standort der Musikschule realisiert werden können, muss davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl von Kindern aus Lustnau den Nordring zweimal täglich überqueren müssen. Wie kann hier Sicherheit gewährleistet werden?**

Die Sicherheit der Kinder ist durch die Ampelanlage gewährleistet. Im Normalbetrieb sind die Kinder diese Situation heute bereits gewohnt (z.B. Weg zum Essen ins Pauline-Krone-Heim und Weg zum Schwimmen ins Bad des Sportinstitutes).

- **Ergeben sich räumliche Synergien zwischen Musikschule und Köstlinschule? Ist eine Nutzung der Musikschul-Aula durch die Köstlinschule möglich?**

Die Ausstattungen und Anforderungen an die Unterrichtsräume von Musikschule und Schule sind unterschiedlich. In der Musikschule befindet sich wertvolles und empfindliches Instrumentarium in den Räumen. Die Anforderungen an die akustische Dämmung und die Raumakustik sind bei der Musikschule hoch. Somit werden sich im Bereich der Unterrichts- und Schulräume keine Synergien ergeben. Trotzdem gibt es Situationen, in denen die beiden Einrichtungen voneinander profitieren können. Aus Sicht der Musikschule könnte der Schulhof für Open-Air-Konzerte oder die Schulmensa für die Verpflegung bei Ferienprojekten genutzt werden. Für die Schule könnte eine Nutzung der Musikschul-Aula für Aufführungen, Schulkonzerte oder in den Schulfeiern eine Bereicherung sein. Es ist zusätzlich eine punktuelle Nutzung der Aula an Vormittagen denkbar. Da die Auslastung der Aula durch die Musikschule sehr hoch ist und auch vormittags zusätzliche Nutzungen durch die VHS und

FBS erfolgen, wird eine tägliche Nutzung durch die Schule nicht möglich sein. Die Möglichkeit zusätzlicher Synergien wird im weiteren Verfahren geprüft.

- **Unter welchen Voraussetzungen wäre die Aula der Musikschule als Sportraum nutzbar?**

Die Aula wäre als Sportraum nur nutzbar, wenn dieser grundlegend umgebaut würde – d.h. mit Prallwänden, Umkleiden, Ausstattung mit festen Sportgeräten, Abstellräume für Sportgeräte. Die Bestuhlung müsste entsprechend der Nutzung ggf. täglich auf- und abgebaut werden. Aufgrund der guten Auslastung der Aula wäre ein regelmäßiger Sportbetrieb für die Schulkinder jedoch kaum vorstellbar. Der Saal verfügt über einen Sportboden und ist auch heute schon als Tanz- und Gymnastikraum nutzbar.

- **Ist bei der Erstellung einer zweizügigen Grundschule im Schulraumprogramm eine Turnhalle im Raumprogramm vorzusehen?**

Im Schulraummodellprogramm/Schulbauförderprogramm des Landes ist eine Sporthalle für eine zweizügige Grundschule nicht enthalten. Diese müsste separat geplant und berechnet sowie über die kommunale Sportstättenbauförderung beantragt werden. Zudem wäre eine zusätzliche Sporthalle eine erheblichen Herausforderung für die finanziellen und räumlichen Ressourcen.

Anders verhält es sich mit einem Bewegungsraum bzw. einer Gymnastikhalle mit ca. 160 bis 200 qm Grundfläche (ähnlich Gymnastikhalle Lustnau). Für nahezu alle Tübinger Grundschulen existiert in fußläufiger Nähe ein ähnliches Angebot, mit dessen Hilfe die Bedarfe des im Bildungsplan vorgesehenen Sportunterrichts an Grundschulen erfüllt werden. Die Verwaltung wird daher auch hier einen Bewegungsraum bzw. eine Gymnastikhalle in das Raumprogramm aufnehmen und versuchen, diesen in die Planung zu integrieren.

- **Gäbe es Möglichkeiten, bestehende Sporthallenflächen aus der Nachbarschaft zu nutzen?**

In fußläufiger Nähe gibt es lediglich die Sportanlage des Instituts für Sportwissenschaften, diese ist jedoch zumeist voll belegt durch die Universität. In freien Zeiten nutzt die Köstlinschule schon heute Einrichtungen des Sportinstituts. Die im Zuge der Planung für das Bildungshaus Winkelwiese geplante Einfeldhalle könnte zu freien Zeiten genutzt werden, allerdings müsste ein Busverkehr eingerichtet werden, da die Halle fußläufig für Grundschüler nicht erreicht werden kann. Dies gilt auch für die Turnhalle Lustnau.

- **Was geschieht mit dem Martinskindergarten, wenn der „Altbau“ der Musikschule saniert wird, also nicht neu gebaut wird?**

Der Martinskindergarten muss dann in die Sanierungsmaßnahme einbezogen werden und ebenso wie die Musikschule modernisiert werden. Allerdings können in diesem Fall weder das Raumdefizit der Musikschule noch das des Martinskindergartens beseitigt werden.

### **3. Zum vorgesehenen Standort Evangelischer Martinskindergarten und Kita Wilhelmstraße 97 (Studierendenwerk)**

- **Sind die Grundstücksflächen des Flurstücks 2415/2 Neubau Kinderhaus korrekt berechnet und der Bedarf für Feuerwehrezufahrten usw. berücksichtigt?**

Die Flächenbilanz ergibt als nutzbare reine Außenspielfläche ca. 1200 m<sup>2</sup>. Darin sind weder die Flächen neben und hinter den Gebäuden (z. B. Grünfläche zwischen Linsenbergstraße und Kinderhaus StuWe mit ca. 900 m<sup>2</sup>) berücksichtigt noch sonstige Flächenbedarfe wie z. B. für eine Zufahrt, die zusätzlich zu den Außenspielflächen dazukommen, so dass sich eine Gesamtsumme von über 2500 m<sup>2</sup> Freifläche ergibt.

Obwohl noch kein Gebäudezuschnitt und keine Freiflächenplanung existieren, ist aber klar, dass die spätere Außenspielfläche mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Kind haben wird. Damit ist die Freiflächenempfeh-

lung des Tübinger Standardraumprogramms eingehalten, die Vorgaben des KVJS sehen sogar nur 4 m<sup>2</sup> Freifläche pro Kind vor. Nach erfolgter Gebäudeplanung werden die Flächen erneut ermittelt einschließlich aller notwendigen Funktionsflächen. Es ist davon auszugehen, dass sich dann mehr Freifläche pro Kind ergibt als in der o.g. ersten Grobberechnung.

- **Ist über die Verwendung des nach Abbruch der Köstlinschule frei gewordenen Grundstücks schon entschieden?**

Nein. Auch wird sich erst in der weiteren Gebäude- und Freiflächenplanung zeigen, welcher Grundstücksteil von einem Neubau eines Kinderhauses konkret beaufschlagt wird. Ein veränderter Grundstückszuschnitt mit Hinzunahme von Teilen des Schulgrundstücks zur Optimierung z. B. der Freiflächen ist dabei nicht ausgeschlossen.

- **Kann der Grünbereich zur Wilhelmstraße vor dem Grundstück des Kinderhauses des Studierendenwerks und der (heutigen) Köstlinschule zur Vergrößerung des Grundstücks in die Planung einbezogen werden?**

Die Verwaltung wird im Rahmen der konkreten Planungen prüfen, inwieweit die Fläche für die Erschließung, Anlieferung, das Ankommen und das Abstellen von Fahrrädern erforderlich ist und ob Teile davon ggf. überbaut werden, um den Außenspielbereich zu vergrößern.